



# Sitzungsvorlage

B 2024/011/5921  
öffentliche Sitzungsvorlage

## Federführung

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Auskunft erteilt      Frau Heike Beckstedde  
Telefon                02522 / 72-218  
E-Mail                 heike.beckstedde@oelde.de

## Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden zur Einführung der Briefwahl

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat	Entscheidung	16.12.2024

## Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden.

## Sachverhalt

In Anbetracht der derzeit parallel anhängigen Bürgerbegehren wird festgestellt, dass das Verfahren zur Übermittlung von Stimm Scheinen sowie die Durchführung der Abstimmungs handlung im Rahmen eines Bürgerentscheides insgesamt vereinfacht werden kann. Es wird daher beabsichtigt, eine Anpassung der bestehenden Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden dahingehend vorzunehmen, dass die Zusendung aller Abstimmungs unterlagen an die Berechtigten zukünftig automatisch erfolgt; ein gesonderter Antrag auf die Übersendung des Stimm Scheines wäre damit nicht mehr erforderlich.

Zusätzlich soll von der Bestimmung des § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO NRW) Gebrauch gemacht werden, wonach geregelt werden kann, dass die Stimmabgabe ausschließlich durch Brief erfolgen soll.

Die automatische Zusendung von Abstimmungsunterlagen bei Bürgerentscheiden wird unter anderem durch den „Mehr Demokratie“ e.V. NRW deutlich begrüßt. Auch der Städte- und Gemeindebund NRW legt diesbezüglich eine entsprechende Mustersatzung vor, die neben der ausschließlichen Durchführung der Abstimmung in Briefform ausdrücklich die antragslose Übersendung des Stimmscheines mit den sonstigen Abstimmungsunterlagen als Alternative benennt. Ein entsprechendes Verfahren ist landesweit bereits in verschiedenen Städten und Gemeinden durch Satzung festgelegt.

In einer entsprechenden Regelung des Verfahrens sind die folgenden Vorteile erkennbar:

1. Die automatische Zusendung der Abstimmungsunterlagen soll die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei Bürgerentscheiden vereinfachen. Bereits nach geltendem Satzungsrecht ist der Bürgermeister bzw. die Verwaltung gemäß § 7 Abs. 1 BürgerentscheidDS Oelde a. F. verpflichtet, alle Abstimmungsberechtigten zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung umfasst auch die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheines und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief. Durch die Änderung soll erzielt werden, dass das Antragserfordernis für den Erhalt eines Stimmscheines (aktuell gemäß § 5 Abs. 2 BürgerentscheidDS Oelde a. F.) zukünftig entfällt. Anstelle der Belehrung über die Beantragung tritt damit unmittelbar der Stimmschein mit den Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief. Die Zugangsvoraussetzungen werden damit im Ergebnis niedrigschwelliger, da der Verfahrensschritt der Beantragung wegfällt.
2. Die automatische Zusendung der Abstimmungsunterlagen soll die Beteiligung an einer Abstimmung erhöhen. Dieser Umstand ergibt sich erwartungsgemäß als Folge des niedrigschwelligen Zugangs bei Wegfall des Antragserfordernisses, das nach derzeitiger Rechtslage noch einen „Zwischenschritt“ zur Abstimmung darstellt.
3. Die automatische Zusendung der Abstimmungsunterlagen wird sich voraussichtlich kostensparend auswirken. Der Verfahrensschritt der Beantragung der Abstimmungsunterlagen im Einzelfall entfällt durch die automatische Übersendung des Stimmscheines; hierdurch werden Kosten für Personal in der Antragsprüfung und -bearbeitung sowie für Material, insbesondere durch Wegfall doppelten Portos eingespart.
4. Die automatische Zusendung der Abstimmungsunterlagen ist geeignet, eine Entlastung der Verwaltung in Bezug auf die effiziente Durchführung eines Bürgerentscheides zu bewirken. Dies ergibt sich aus dem Wegfall der einzelfallbezogenen Antragsbearbeitung; der Arbeitsaufwand fällt insofern einmalig im Zusammenhang mit der Übersendung aller erforderlichen Unterlagen an.

Um eine möglichst breite Beteiligung an der Abstimmung zu gewährleisten, wird neben der Möglichkeit der postalischen Übersendung der Stimmbriefe auch die Möglichkeit der persönlichen Abgabe der Stimmbriefe im Rathaus sowie am Tag des Bürgerentscheides zwischen 8.00 und 16.00 Uhr in durch Bekanntmachung eingerichteten Einlieferungsstellen eröffnet. Insbesondere die durch § 26 Abs. 10 Gemeindeordnung (GO NRW) mittelbar vorgeschriebenen Regelungen der §§ 34 a, 41 Kommunalwahlordnung (geeignete Wahlräume, Stimmabgabe von Menschen mit Behinderung) sollen auf diesem Wege Berücksichtigung finden.

Bezogen auf die Übersichtlichkeit der Unterlagen wird die Verwaltung durch ein schlüssiges Kommunikationskonzept darauf hinwirken, dass die Stimmschein und Briefwahlunterlagen von sonstigen vorgeschriebenen Unterlagen eindeutig abzugrenzen sind. Eine klare Abgrenzung wird in jedem Falle vonnöten sein, insofern sei auch auf § 32 Abs. 6 Kommunalwahlordnung (erleichterte Lesbarkeit) hingewiesen, auf den auch die Satzung ausdrücklich verweist (vgl. § 17).

Die örtliche Einteilung des Abstimmungsgebietes in einzelne Stimmbezirke soll fernerhin als nicht mehr erforderlich entfallen (vgl. § 1 Abs. 1). Zum Zwecke einer effektiven Stimmauszählung und Ergebnisermittlung werden für den Stimmbezirk ein oder mehrere Abstimmungsvorstände durch die Bürgermeisterin gebildet (vgl. § 2 Abs. 3). Auch die Einrichtung von Einlieferungsstellen hat hierauf keinen Einfluss; vielmehr werden die am Tag des Bürgerentscheides dort eingegangenen Stimmbriefe nach 16.00 Uhr ins Rathaus verbracht, wo sie nach quantitativen Gesichtspunkten einem Abstimmungsvorstand zur Auszählung ab 18.00 Uhr zugeführt werden.

Die Veränderung des Verfahrens zur Durchführung von Bürgerentscheiden nach Feststellung der Zulässigkeit eines oder mehrerer hiervon ggf. betroffenen Bürgerbegehren ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zunächst ist diese Änderung als Verfahrensfrage von der materiellen Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 6 Satz 7 GO NRW zu unterscheiden. Darüber hinaus lässt sich unter Berücksichtigung der eingangs ausgeführten Gesichtspunkte in der angestrebten Neufassung ein inhaltlicher Vorteil auch im Sinne der Initiatoren des Bürgerbegehrens erkennen, insofern eine vereinfachte und damit größere Beteiligung an der Abstimmung angestrebt wird.

## **Anlagen**

Anlage 1 – Synopse

Anlage 2 – Lesefassung